



Zahl: D/5997/2023

6133 Weerberg, 05. Juni 2023

Betreff: Kinderbetreuungsgebühren ab Betreuungsjahr 2023/24

## Gebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in der Sitzung vom 01.06.2023 unter Punkt 05 der Tagesordnung folgenden Kinderbetreuungsgebührenordnung erlassen:

### § 1 Gebühr Kindergarten

Im Kindergarten werden von 7 bis 14 Uhr die Kindergartenkinder vom 3. bis 6. Lebensjahr betreut.

Halbtagestarif – Vormittagsbetreuung Mo-Fr von 7-14 Uhr:

Kindergartenbeitrag monatlich	€ 45,00
-------------------------------	---------

Die Beiträge für 4- bzw. 5-jährige Kinder werden im Rahmen des Programms „Gratiskindergarten“ vom Land bzw. Bund getragen.

### § 2 Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung

Die Volksschulkinder vom 06. bis 10. Lebensjahr werden ab Schulende 11.15 Uhr bis 14.00 Uhr betreut.

1 Besuchstag / Woche monatlich	€ 22,00
2 Besuchstage / Woche monatlich	€ 42,00
3 Besuchstage / Woche monatlich	€ 62,00
4 Besuchstage / Woche monatlich	€ 82,00
5 Besuchstage / Woche monatlich	€ 100,00

Die Monatsbeiträge lt. Gebührenordnung § 1 + 2 werden 10 x eingehoben, September bis Juni. Der Juli Beitrag kommt nicht zur Verrechnung, jedoch dafür der September.

### § 3 Gebühr Kinderkrippe

In der Kinderkrippe werden von 7 bis 14 Uhr die Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr betreut.

Monatlicher Halbtagestarif – Vormittagsbetreuung (Montag bis Freitag):

Besuchstage	7.00-12.15 Uhr	7.00-14.00 Uhr
2 Tage pro Woche	€ 70,80	€ 75,30
3 Tage pro Woche	€ 104,70	€ 110,20
4 Tage pro Woche	€ 122,60	€ 127,50
5 Tage pro Woche	€ 139,50	€ 144,00

Die Kinderkrippentarife beinhalten die Vormittagsjause!

### § 4 Monatliche Gebühr Alterserweiterte Kinderkrippe

In dieser Einrichtung werden von Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Kinder der Kinderkrippe, Kindergarten und Volksschüler betreut.

Besuchstage	14.00-17.00 Uhr
1 Tag pro Woche	€ 40,50
2 Tage pro Woche	€ 56,30
3 Tage pro Woche	€ 77,60
4 Tage pro Woche	€ 100,20

### § 5 Flexible Besuchstage

In der Kinderkrippe und alterserweiterten Kinderkrippe wird es den Eltern ermöglicht, ihr Kind an maximal 2 Tagen im Monat, außerhalb der fix angemeldeten Tage, kurzfristig anzumelden („flexible Tage“).

Tarif für zusätzlichen Besuchstag:

Vormittag von 7:00 bis 14:00 Uhr pro Tag € 7,80 und Nachmittag von 14:00 bis 17:00 Uhr pro Tag € 5,70.

Für Volksschulkinder, die die schulische Mittagsbetreuung an einem zusätzlichen Tag besuchen (nur nach Rücksprache mit der Leitung möglich), wird ein Beitrag von € 5,50 je Tag vorgeschrieben.

### § 6 Sonstige Beiträge

**a) Verpflegungsbeiträge:** Mittagstisch € 4,70 pro Essen

**b) Kindergartenbusbeitrag:**

Der Kindergartenbus steht für die Kindergartenkinder (3-jährige Kinder je nach Kapazität) morgens und mittags zur Verfügung. Zur teilweisen Deckung der Buskosten wird ein Kindergartenbusbeitrag eingehoben, der je Kind monatlich EUR

34,75 beträgt. Der Monatsbeitrag wird 10 x eingehoben, September bis Juni. Der Juli Beitrag kommt nicht zur Verrechnung, jedoch dafür der September.

### **§ 7 Beiträge für Sommerbetreuung**

Die Sommerbetreuung wird in den Räumlichkeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen von Juli bis September für Kinder von 1 – 10 Jahren angeboten.

Tarife von 7 bis 14 Uhr

Besuchstag	wöchentlich
1-2 Besuchstage pro Woche	€ 18,70
3 Besuchstage pro Woche	€ 24,10
4 Besuchstage pro Woche	€ 29,60
5 Besuchstage pro Woche	€ 36,20

zusätzlich dem üblichen Beitrag für Mittagstisch. Die Jause ist in der Kinderkrippe im Beitrag inkludiert.

### **§ 8 Zahlungsmodalitäten**

- a) Der monatliche Kindergartenbeitrag gemäß § 1, 2, 3, 4, 6b und 7 ist im Vorhinein bis zum 20. des aktuellen Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühren nach § 5 und 6a werden monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.
- b) Kann das Kind die Kinderkrippe, den Kindergarten und die bedarfsorientierte Mittagsbetreuung nicht besuchen (wegen Krankheit, Urlaubsreise, etc.), ist die monatliche Gebühr trotzdem zu entrichten. Für die Gebühren nach § 6a gelten folgende Regelung: Bei einer krankheitsbedingten Abmeldung des Kindes bis 7.30 Uhr desselben Tages wird keine Gebühr eingehoben. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt oder aus anderen Gründen, muss die Gebühr aus organisatorischen Gründen trotzdem eingehoben werden.
- c) Geschwisterrabatt:  
Wenn für mehr als ein Kind Gebühren nach § 1, 3, 4 und 7 an die Gemeinde zu entrichten sind, wird für jedes weitere Kind derselben Familie der Beitrag um 20 % reduziert. Dies gilt nicht für die Gebühren nach § 2, 5 und 6.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

Die Kindergartengebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2022 wird mit 31.08.2023 außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:  
Bgm. Gerhard Angerer

An der Gemeindeamtstafel und im Internet unter <a href="http://www.weerberg.at">www.weerberg.at</a> kundgemacht vom: 05.06.2023 bis : 20.06.2023	Eingegangene Stellungnahmen:
--	------------------------------

